

# TU JOURNAL

---

## **Steuerreform 2009 – Entlastung für Familien**

Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag

Kinderfreibetrag

Kinderbetreuung

Zuschuss zu Kinderbetreuung

## **Welche Spenden sind abzugsfähig**

### **Wichtig für Unternehmer**

Auftraggeber-Haftung

Arbeitslosenversicherung für Unternehmer

## **Mehrergebnisse bei Lohnabgabenprüfungen**

### **In der Lohnabrechnung zu beachten**

Nicht vergessen: Schwerarbeitsmeldung

Beendigung von Dienstverhältnissen

Wiedereinstellungszusage und Malus

Überstundenzuschlag – die ersten 10 Stunden sind steuerfrei

---



---

## **STEUERREFORM 2009 – ENTLASTUNG FÜR FAMILIEN**

Gewinner der Steuerreform 2009 sollen diesmal vor allem Familien sein, ganz speziell solche mit Kindern unter 10 Jahren. Laut Erklärungen beider Regierungsparteien sind die nachfolgenden Maßnahmen geplant.

### **Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag**

Bereits im Vorjahr wurde die Familienbeihilfe erhöht – die 13. Familienbeihilfe wurde bereits im November 2008 erstmals ausbezahlt. In Zukunft soll die „doppelte“ Familienbeihilfe im September ausbezahlt werden. Weiters wird der Kinderabsetzbetrag von € 610,- auf € 700,- pro Jahr und Kind erhöht. Dieser Betrag wird gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausbezahlt.

### **Kinderfreibetrag**

Neu eingeführt wird ein Kinderfreibetrag, den die Eltern als Ausgabe in Höhe von jährlich € 220,- bei der Arbeitnehmerveranlagung bzw. Einkommensteuererklärung ansetzen können. Daher profitieren von dieser Maßnahme nur jene, die Steuer bezahlen. Besserverdiener profitieren naturgemäß entsprechend mehr. Sollten beide Elternteile annähernd gleich verdienen, können sie den Freibetrag zu jeweils 60 Prozent geltend machen. Hat ein Elternteil ein hohes Einkommen und der andere z.B. nur eine Teilzeitbeschäftigung, ist es vorteilhafter, wenn der Besserverdiener alleine den Kinderfreibetrag geltend macht.

### **Kinderbetreuung**

Durch die Möglichkeit der Absetzbarkeit von Kosten der Kinderbetreuung für Kinder bis zu zehn Jahren in Höhe von € 2.300,- pro Kind und pro Jahr hat die Regierung eine langjährige Forderung vieler berufstätiger Frauen erhört. Auch hier profitiert man erst dann, wenn ein Elternteil über ein entsprechendes Einkommen verfügt. Bei voller Ausnutzung des Absetzbetrages liegt die Steuerersparnis zwischen € 840,- und € 1.150,- pro Jahr. Die Kosten der Kinderbetreuung können auch aufgeteilt von beiden Elternteilen in Anspruch genommen werden.

Jedenfalls sind diese Kosten durch Zahlungsbelege nachzuweisen. Weiters ist die Absetzbarkeit eingeschränkt auf bestimmte Betreuungspersonen, die zumindest das Niveau einer Tagesmutter haben. Kosten von Au-pairs gelten nur dann, wenn sie legal beschäftigt sind und eine entsprechende pädagogische Ausbildung haben.

---

### **TU-TIPP**

Sammeln Sie alle Belege im Zusammenhang mit Kindergärten, Horten, Tagesmüttern, Leihomas mit entsprechender Ausbildung etc., um die Beträge im Zuge der Steuererklärung geltend machen zu können.

---

### **Zuschuss zur Kinderbetreuung**

Der Arbeitgeber soll ab heuer seinen Arbeitnehmern pro Jahr und Kind € 500,- Lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei auszahlen können. Auch hier gilt die Altersgrenze von 10 Jahren. Im Fall von Doppelverdienern können beide Elternteile in den Genuss dieses Zuschusses kommen. Dieser begünstigte Zuschuss von Seiten des Arbeitgebers schließt aber die Geltendmachung von Kinderbetreuungskosten aus.

---

### **TU-TIPP**

Nehmen Sie bitte vor Beginn von Gehaltsverhandlungen mit Mitarbeitern Kontakt mit Ihrem Betreuer auf, ob man dieses „Lohnzuckerl“ den Mitarbeitern anbieten soll. Eine Lohnumwandlung allein wird vermutlich nicht ausreichen.

---

---

## **WICHTIG FÜR UNTERNEHMER**

### **Auftraggeber-Haftung**

Mit Beginn des Jahres 2009 wurde eine neue Haftung für Auftraggeber von Bauleistungen eingeführt. Demnach haften Auftraggeber von Bauleistungen für alle Sozialversicherungsbeiträge ihrer Auftragnehmer in Höhe von 20 Prozent des Werkvertragshonorars. Der Auftraggeber kann sich nur dadurch von der Haftung befreien, wenn er 20 Prozent des Werkvertragshonorars vom Auftragnehmer einbehält und direkt an die Gebietskrankenkasse bezahlt. D.h. der Auftragnehmer erhält nur 80 Prozent überwiesen, der Auftraggeber zahlt die einbehaltenen 20 Prozent auf das Abgabekonto des Auftragnehmers ein. Mit dem Guthaben kann der Auftragnehmer seine Sozialversicherungsbeiträge gegenverrechnen.

Durch die Aufnahme in die Liste der **haftungsfrei gestellten Unternehmer** (HFU-Liste) kann der Auftragnehmer den Abzug der 20 % seitens des Auftraggebers vermeiden. Erforderlich ist ein schriftlicher Antrag unter Angabe der Dienstgeberkontonummer an die Gebietskrankenkasse und die Vorlage der drei letzten Umsatzsteuerbescheide,

aus denen hervorgeht, dass man Bauleistungen erbracht hat. Wenn das Unternehmen keine Beitragsrückstände hat bzw. alle Meldungen (An-, Ab- bzw. Sonderzahlungsmeldung) fristgerecht gemacht wurden, erfolgt die Aufnahme in die HFU-Liste. Sind hingegen Verfehlungen innerhalb der letzten 3 Jahre vorgekommen, kann die Aufnahme in die Liste verweigert werden.

Da die technischen Voraussetzungen derzeit noch nicht gegeben sind, verzögert sich die Umsetzung dieser neuen Bestimmung. Nach letzten Informationen wird diese Bestimmung spätestens mit 1.7.2009 umgesetzt. Ein Antrag zur Aufnahme in die HFU-Liste kann jedoch schon gestellt werden.

#### TU-TIPP

Unternehmern im Bau- und Baunebengewerbe empfehlen wir, die Aufnahme in die HFU-Liste bereits jetzt zu beantragen, damit sie bei der tatsächlichen Umsetzung dieser Bestimmung auch die volle Bezahlung erhalten.

#### Arbeitslosenversicherung für Unternehmer

Unternehmer, die vor dem Beginn ihrer selbständigen Tätigkeit ein Beschäftigungsverhältnis als Dienstnehmer hatten, behalten grundsätzlich ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld, den sie durch ihre unselbständige Tätigkeit erworben haben.

Ab 1.1.2009 tritt eine Änderung insofern in Kraft, als die unselbständige Tätigkeit vor der Selbständigkeit zumindest 5 Jahre gedauert haben muss.

Selbständige, die keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, weil sie

- vor Beginn ihrer Selbständigkeit keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld hatten, weil sie in den letzten 24 Monaten nicht 52 Wochen als Dienstnehmer beschäftigt waren oder
- bei Beginn der Selbständigkeit nach dem 1.1.2009 keine fünf Jahre als Dienstnehmer beschäftigt waren

können innerhalb einer Frist von einem halben Jahr bzw. einem Jahr schriftlich den Eintritt in die Arbeitslosenversicherung erklären. Dieser Antrag bindet jedoch den Unternehmer für acht Jahre. Wer den Antrag zur Arbeitslosenversicherung nicht fristgerecht einbringt, hat erst nach

acht Jahren wieder die Möglichkeit, der Arbeitslosenversicherung beizutreten.

Unternehmer können zwischen drei Stufen wählen:

	Monatsbeitrag	monatliches Arbeitslosengeld
Stufe 1	70,35	566,00
Stufe 2	140,70	886,00
Stufe 3	211,05	1.221,00

Damit man das Arbeitslosengeld tatsächlich erhält, ist die **Aufgabe** der betrieblichen Tätigkeit notwendig.

#### MEHRERGERBNISS BEI LOHNABGABENPRÜFUNGEN

Seit einigen Jahren wurden auch bei den Abgabenbehörden Zielvorgaben eingeführt. Das Ziel jedes Prüfers ist es demnach, ein möglichst hohes Mehrergebnis zu erzielen, das sich positiv auf seine persönliche Statistik niederschlägt.

Vor kurzem wurde nun eine Statistik des Jahres 2007 über die Mehrergebnisse im Bereich Prüfung der Lohnabgaben (Lohnsteuer, Sozialversicherung, Kommunalsteuer, etc.) veröffentlicht. Daraus kurz einige interessante Details:

- Wurden im Jahr 2003 noch rund 94 Prozent aller Prüfungen mit Nachzahlungen unter € 10.000,- abgeschlossen, so sind es 2007 nur mehr 85 Prozent.
- Bei Betrieben mit max. fünf Dienstnehmern wurde im Schnitt ein Mehrergebnis von € 4.847,- erzielt.
- Bei Betrieben mit fünf bis max. 49 Dienstnehmern wurde im Schnitt ein Mehrergebnis von € 6.499,- erzielt.

Bei größeren Betrieben waren natürlich entsprechend höhere Mehrergebnisse zu verzeichnen, wobei das Mehrergebnis mit der Anzahl der Dienstnehmer steigt.

Diese Statistik zeigt – egal, ob bei Betriebs- oder Lohnabgabenprüfung – die Tendenz, dass Prüfer vor allem an einem höheren Mehrergebnis für ihre Statistik interessiert sind und der Verhandlungsspielraum immer enger wird.

## IN DER LOHNVERRECHNUNG ZU BEACHTEN

### Nicht vergessen: Schwerarbeitsmeldung

Bereits seit letztem Jahr müssen Dienstgeber der Gebietskrankenkasse die Schwerarbeit von bestimmten Beschäftigten melden. Zu melden sind Männer ab dem 40. Lebensjahr bzw. Frauen ab dem 35. Lebensjahr, die Schwerarbeit im Sinne der Schwerarbeitsverordnung leisten. Die späteste Frist zur Abgabe der Meldung ist der 28.2.2009. Die Meldung hat grundsätzlich elektronisch per ELDA zu erfolgen.

### Beendigung von Dienstverhältnissen

In Zeiten einer sogenannten „Wirtschaftskrise“ ist es wichtig, flexibel auf den Auftragsstand zu reagieren und den Beschäftigungsstand durch Kurzarbeit, Abbau von Überstunden bzw. Urlaub, Kündigung mit Wiedereinstellungszusagen oder den dauerhaften Abbau von Mitarbeitern entsprechend an die vorhandenen Aufträge anzupassen. Bei der letzten Maßnahme, dem Abbau von Mitarbeitern, ist darauf zu achten, dass gewisse Regeln eingehalten werden.

Gibt es in Ihrem Unternehmen einen Betriebsrat, so muss dieser vor jeder Kündigung verständigt werden und kann innerhalb von fünf Arbeitstagen dazu Stellung nehmen. Vergessen Sie auf diese Verständigung, so ist die Kündigung nicht wirksam.

Weiters ist das AMS schriftlich zu verständigen (Frühwarnsystem!), wenn bei einem Betrieb mit 20 bis 100 Beschäftigten mindestens fünf Arbeitnehmer gekündigt werden sollen (bzw. weitere Staffelung je nach Betriebsgröße). Die Verständigung des AMS muss 30 Tage vor der Kündigung erfolgen. Ohne Verständigung des AMS bzw. ohne Einhaltung der Frist sind Kündigungen nicht wirksam.

Auskunft über die aktuellen Indexzahlen finden Sie im Internet unter <http://www.statistik.at>  
Statistiken / Preise / Verbraucherpreisindex / Zeitreihen- und Verkettungen in Tabellen

#### Impressum

Herausgeber, Medieninhaber:  
TREUHAND-UNION NEUSIEDL AM SEE Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.  
A-7100 Neusiedl/See, Kalvarienbergstr.17  
für den Inhalt verantwortlich: Dr. Georg Demeter  
Sollten Sie diese Information nicht weiter erhalten wollen,  
wenden Sie sich bitte an Ihre Treuhand-Union Kanzlei.  
Druck: Typo Druck Sares / Layout & Satz: [www.nikolausschmidt.com](http://www.nikolausschmidt.com)  
Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass alle Angaben in diesem Journal trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Autors oder der Treuhand Union ausgeschlossen ist.

#### TU-TIPP

Setzen Sie sich bitte mit Ihrem Betreuer in Verbindung, wenn Sie den Abbau von Mitarbeitern planen, um die korrekte Vorgehensweise zu besprechen.

### Wiedereinstellungszusage und Malus

Durch die Abgabe einer Wiedereinstellungszusage kann mit dem Dienstnehmer eine Wiedereinstellung innerhalb der nächsten zwei Monate (früher drei Monate) vereinbart werden. Bei der Abmeldung von Dienstnehmern über 50 Jahren fällt – bei einer Beschäftigungsdauer von mehr als 10 Jahren – normalerweise ein Malus an. Das ist ein von der Gebietskrankenkasse vorgeschriebener Zuschlag. Wird der Dienstnehmer tatsächlich wie vereinbart wieder beschäftigt, fällt der Malus nicht an.

Kommt die Wiedereinstellung jedoch nicht zustande, so ist der Malus sehr wohl zu bezahlen, ausgenommen dann, wenn der Arbeitnehmer die Wiedereinstellung nicht wünscht (neue Ansicht des Hauptverbandes). Dann muss eine entsprechende Vereinbarung bei der Gebietskrankenkasse vorgelegt werden.

### Überstundenzuschlag – die ersten 10 Stunden sind steuerfrei

Überstunden werden höher bezahlt als „normale“ Arbeitszeit, da auf den Grundlohn nochmals 50 Prozent aufgeschlagen werden. Bis zu einem Ausmaß von zehn Überstunden (bis 31.12.2008: fünf Überstunden) ist dieser Zuschlag steuerfrei, sofern er den absoluten Höchstbetrag von € 86,- (früher € 43,-) nicht überschreitet. Darüber hinausgehende Beträge sind jedenfalls steuerpflichtig. Für die Sozialversicherung gibt es keine Befreiung.

#### TREUHAND-UNION

Das TU-Journal wird ausschließlich für Klienten der Treuhand-Union Gesellschaften und Partner geschrieben. Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber vereinfachend und kurz gehalten. Sie kann daher die individuelle Beratung nicht ersetzen, sondern soll als Anregung zu einer noch intensiveren Zusammenarbeit zwischen Ihnen und uns dienen.

